
**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung in der Stadt Roßleben
vom 25. Juli 2013**

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291), wird von der Stadt Roßleben als Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Roßleben die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gefahrenabwehr

- (1) Zur Beseitigung der in der Stadt Roßleben herrschenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch bestehenden unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit sind seit dem Jahr 2001 im gesamten Stadtgebiet zweimal jährlich Rattenvertilgungsaktionen durchgeführt worden. Um einen vollen Erfolg dieser Aktion zu erreichen, müssen die Vertilgungsmaßnahmen bis auf weiteres fortgesetzt werden.
- (2) Die Anordnung von Maßnahmen durch die Stadt Roßleben im Einzelfall bleibt davon unberührt. Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, um die Ratten an der Ausbreitung und Vermehrung zu hindern und sie zu vernichten.
- (3) Die Rattenvertilgungsaktion wird durch Mitarbeiter/ innen der Stadt Roßleben oder eine beauftragte Fachfirma ausgeführt.
- (4) Erfordert die Ausführung der Maßnahmen besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, dass die Verpflichteten hiermit Fachkräfte auf ihre Kosten beauftragen. Die Kosten für das Auslegen der Köder auf privaten Grundstücken haben die jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 2 Duldungspflichtige

- (1) Die Eigentümer und sonstigen zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie die Mieter, Pächter und Nießbraucher sämtlicher im Stadtgebiet gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke werden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Rattenvertilgungsaktion zu dulden. Aber nur auf den Grundstücken, wo ein Rattenbefall festgestellt wurde, bzw. auf denen wegen des Zustandes der Baulichkeit oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Flüssen und Bächen, Abwässern, Kabelkanälen und Eisenbahnkörpern.
- (3) Alle Eigentümer der angeführten Realitäten sind verpflichtet, das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und den Personen nach § 1 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Mitwirkungspflicht

Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten haben

1. zur Vorbereitung der Vertilgungsmaßnahmen jeweils nach öffentlichem Aufruf in der „Roßleber Zeitung“ ihre Grundstücke auf Rattenbefall zu überprüfen und festgestellten Rattenbefall unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen,
2. dafür Sorge zu tragen, dass während oder nach der Durchführung der Vertilgungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder in sonstiger Weise unschädlich beseitigt werden,
3. sich über Art und Umfang der Giftlegung Kenntnis zu verschaffen,
4. dafür zu sorgen, dass im Fall ihrer Verhinderung die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.

§ 4 Bekämpfungsmittel

Als Vernichtungsmittel wird Gift verwendet, welches in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt als geeignetes Mittel bekannt gemacht worden ist. Geeignete Giftmittel und Köderbehälter sind im Fachhandel erhältlich.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

Bei der Bekämpfung von Ratten nach dieser Verordnung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Die Stellen, an denen Köder ausgelegt werden, werden durch Warnzettel kenntlich gemacht. Vorsorglich sind unbefugte Personen und Haustiere von dem Vernichtungsmittel fernzuhalten.

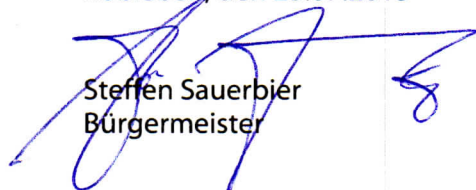
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

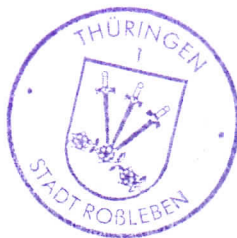
1. Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
2. Zuständige Verfolgungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Absatz 2 Nr.3 OBG die Stadt Roßleben.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren.

Roßleben, den 25.07.2013


Steffen Sauerbier
Bürgermeister

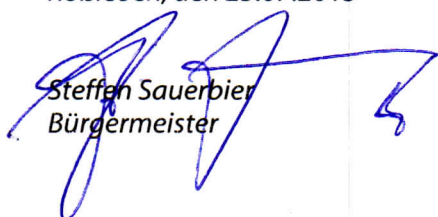


Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Verordnungstextes mit dem Willen der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verordnungs- Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 25.07.2013


Steffen Sauerbier
Bürgermeister

